Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5098

30. 04. 76

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Neumann, Buchstaller, Dr. Müller-Emmert, Krall, Ahlers, Collet, Friedrich, Hansen, Horn, Kaffka, Kratz, Dr. Kreibaum, Möllemann, Müller (Schweinfurt), Ollesch, Peter, Richter, Schlaga, Stahl (Kempen), Wilhelm und der Fraktionen der SPD, FDP
– Drucksache 7/4982 –

betr. Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt hat mit Schreiben vom 22. April 1976 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Herrn Budesmininster der Finanzen, dem Herrn Bundesminister der Verteidigung und dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt beantwortet:

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. März 1973

1. eine weitere Annäherung des arbeitsrechtlichen Status der Arbeitnehmer bei den Alliierten Streitkräften der Entsendestaaten an das deutsche Arbeitsrecht zu erwirken?

Das nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen am 21. Oktober 1971 unterzeichnete und am 18. Januar 1974 in Kraft getretene Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1973 II S. 1021) hat zu einer wesentlichen Verbesserung der arbeitsrechtlichen Regelungen für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften geführt. Artikel 56 des Zusatzabkommens zu dem NATO-Truppenstatut (ZA) und die Regelung im Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 ZA wurden dem deutschen Recht erheblich weiter angeglichen als zuvor. Es bleiben nur noch relativ geringfügige Abweichungen vom deutschen Arbeitsrecht bestehen. Eine völlige Angleichung an die einschlägigen deutschen arbeitsrechtlichen Vorschriften erscheint vorläufig nicht realisierbar. In den Revisionsverhandlungen,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

die zu dem Änderungsabkommen von 1971 geführt haben, sind die Entsendestaaten an die Grenzen dessen gegangen, was ihnen mit ihrem Verteidigungsauftrag vereinbar erschien. Weitere Zugeständnisse waren und sind unter den bestehenden Verhältnissen nicht zu erreichen.

2. eine weitere Anpassung des Rechts der Personalvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften an das für die zivilen Arbeitnehmer der Bundeswehr geltende Personalvertretungsrecht zu erzielen?

Zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Entsendestaaten besteht Einvernehmen darüber, daß anstelle des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 nunmehr das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 13. März 1974 auch im Bereich der Stationierungsstreitkräfte angewendet wird, soweit nicht durch das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut abweichende Regelungen vereinbart wurden. Die Einschränkungen sind in dem den Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens betreffenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls enthalten, der in der Fassung des Änderungsabkommens vom 21. Oktober 1971 gilt. Wie das Bundesverfassungsgericht zur Begründung der Ablehnung der Verfassungsbeschwerde einer Bezirksvertretung, die sich auf die Einschränkungen bezog, in seinem Beschluß vom 10. Dezember 1975 – 1 BvR 26/75 – ausführte, ist die Personalvertretung der Zivilbediensteten bei den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Truppen durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und das Zustimmungsgesetz dazu „nicht unerheblich verbessert worden". Im übrigen gilt das unter Nummer 1 Ausgeführte.

3. eine Angleichung der Rechtsstellung der bei den Alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten deutschen Arbeitnehmer an die Rechtsstellung der bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer herherbeizuführen?

Seit März 1976 liegt den alliierten Dienststellen in Berlin ein vom Senat von Berlin verfaßter Entwurf zur Regelung und Angleichung der Rechtsstellung des bei den alliierten Stellen in Berlin beschäftigten Zivilpersonals an die Rechtsstellung der im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vor. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Verwirklichung dieses Anliegens mit Nachdruck einsetzen.